



GZ.: 850-1/2018

## Wassergebührenordnung der Marktgemeinde St.Lambrecht

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St.Lambrecht hat in seiner Sitzung am 22. November 2018 (Änderung 20. Dezember 2018) gemäß § 6 des Stmk. Wasserleitungsbeitragsgesetzes 1962, LGBl. Nr. 137/1962 i.d.g.F. und gemäß § 6 des Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 i.d.g.F. die nachstehende

### Verordnung

beschlossen:

#### § 1

#### Erhebung von Beiträgen und Gebühren

Die Marktgemeinde St.Lambrecht erhebt zur Deckung der Kosten für die Errichtung, der Erweiterung und des Betriebes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St.Lambrecht, einen Wasserleitungsbeitrag, eine Anschlussgebühr, eine Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins lt. Wasseruhr bzw. Pauschalgebühr), eine Bereitstellungsgebühr und eine Zählergebühr.

#### § 2

#### Ermittlung des Einheitssatzes

Der Einheitssatz bzw. Wasserleitungsbeitrag wird wie folgt ermittelt:

a) Gesamtherstellungskosten für Wasserversorgungsanlage	1.560.346,79 €
b) angesammelte Wasserleitungsbeiträge (Rücklagen) lt. § 4 (5)	212.903,55 €
zugrunde gelegte Baukosten	1.347.443,24 €
c) Gesamtlänge des Rohrnetzes	12.691,00 lfm
d) Durchschnittliche Kosten für den laufenden Meter der öffentl. Wasserversorgungsanlage	106,18 €
e) Höhe des Einheitssatzes (5 % von € 106,18)	5,31 €

Der Einheitssatz zur Berechnung des Wasserleitungsbeitrages beträgt **€ 5,31**.

### § 3 Anschlussgebühr

- 1) Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung erhebt die Marktgemeinde St.Lambrecht eine Anschlussgebühr. Diese Anschlussgebühr ist eine einmalige Abgabe in der Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten.
- 2) Die Verpflichtung zur Leistung der Anschlussgebühr entfällt, wenn die Gebäudeeigentümer im Wege eines Übereinkommens mit der Marktgemeinde St.Lambrecht die Herstellung der Anschlussleitung übernehmen.

### § 4 Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins)

- 1) Mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St.Lambrecht entsteht für die Wasserbezieher die Pflicht zur Entrichtung eines Wasserzinses.
- 2) Die jährliche Verbrauchsgebühr wird mit **€ 1,02** pro Kubikmeter Wasserverbrauch festgesetzt.
- 3) Grundlage für die Berechnung der Verbrauchsgebühr ist die für eine Liegenschaft (ein Bauwerk) durch Wasserzähler festgestellte Menge des tatsächlichen Wasserverbrauchs. Die Mindestmenge je Hausanschluss wird mit **50 m<sup>3</sup>** festgelegt.
- 4) Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt jährlich einmal. Kann infolge Beschädigung des Wasserzählers der tatsächliche Verbrauch nicht festgestellt werden, so ist der Durchschnittsverbrauch der letzten 2 Jahre als Grundlage heranzuziehen, sofern nicht Umstände vorliegen, die auf einen höheren Verbrauch schließen lassen.
- 5) In Ausnahmefällen (fehlender Wasserzähler) kann der Wasserzins nach nachstehend angeführten Pauschalsätzen festgesetzt werden:

a) Für einen Einpersonenhaushalt inkl. Bad bzw. Dusche und WC	50 m <sup>3</sup>
b) Zweipersonenhaushalt	95 m <sup>3</sup>
c) Dreipersonenhaushalt	135 m <sup>3</sup>
d) Vierpersonenhaushalt	170 m <sup>3</sup>
e) Jede weitere Person (ab 5 Personenhaushalt)	30 m <sup>3</sup>
f) Je WC in Gast- und Betriebsstätten	50 m <sup>3</sup>
g) Je Pissormuschel in Gast- und Betriebsstätten	25 m <sup>3</sup>
h) Gewerbepauschale	80 m <sup>3</sup>
i) Fremdenbett	15 m <sup>3</sup>
j) Ferienwohnung	50 m <sup>3</sup>
k) Großvieh	20 m <sup>3</sup>
l) Kleinvieh	10 m <sup>3</sup>

Die Berechnungsgrundlagen für die pauschalierten Benützungsgebühren wird am 1.1. jeden Jahres festgestellt.

## **§ 5 Wasserzählergebühr**

Für die gem. § 7 Abs. 2 des Steierm. Gemeindewasserleitungsgesetze 1971 eingebauten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr (§ 5 Abs. 2 des Steierm. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971) erhoben.

Die jährliche Wasserzählergebühr wird wie folgt festgesetzt:

Wasserzähler	Größe 3 (5)	<b>22,54 €</b>
	Größe 7 (10)	<b>27,01 €</b>
	Größe 20	<b>69,95 €</b>

## **§ 6 Bereitstellungsgebühr je Anschluss**

1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr pro Anschluss an der Wasserversorgungsanlage zu entrichten.

2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr orientiert sich an dem Wasserverbrauch des Vorjahres. Bei Neuanschlüssen wird im ersten Jahr die zu erwartende Verbrauchsmenge angenommen.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt:

0	bis	300 m <sup>3</sup>	Wasserverbrauch	40,00 €
301	bis	450 m <sup>3</sup>	Wasserverbrauch	54,00 €
451	bis	600 m <sup>3</sup>	Wasserverbrauch	72,00 €
601	bis	750 m <sup>3</sup>	Wasserverbrauch	90,00 €
751	bis	900 m <sup>3</sup>	Wasserverbrauch	108,00 €
901	bis	1.200 m <sup>3</sup>	Wasserverbrauch	144,00 €
1.201	bis	1.500 m <sup>3</sup>	Wasserverbrauch	180,00 €
1.501	bis	2.000 m <sup>3</sup>	Wasserverbrauch	238,00 €
2.001	bis	3.000 m <sup>3</sup>	Wasserverbrauch	360,00 €
3.001	bis	5.000 m <sup>3</sup>	Wasserverbrauch	570,00 €
	über	5.000 m <sup>3</sup>	Wasserverbrauch	860,00 €

## **§ 7 Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr**

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

## **§ 8**

### **Bauwasser**

Für Neubauten, aber nicht für Zu-, Um- und Ausbauten wird im Rahmen nachstehender Bedingungen freies Bauwasser vergeben:

- a) Um den Bauanschluss ist vorher schriftlich beim Marktgemeindegamt St.Lambrecht anzusuchen.
- b) Die Marktgemeinde St.Lambrecht gewährt dem Bauherrn bis zur Fertigstellung des Objektes kostenlos Wasser aus der Gemeindewasserleitung.

## **§ 9**

### **Abgabeverpflichteter, Fälligkeiten**

- 1) Zur Entrichtung des Wasserleitungsbeitrages, der Anschlussgebühr sowie der Verbrauchs- und Zählergebühr ist der Liegenschaftseigentümer, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der anschlusspflichtigen Baulichkeit, verpflichtet.
- 2) Der Wasserleitungsbeitrag ist, sofern der Abgabenbescheid nichts anderes bestimmt, einen Monat nach Vorschreibung fällig.
- 3) Die Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) ist zu einem Viertel des Jahresbetrages pro Quartal zu entrichten (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.).

## **§ 10**

### **Zu-, Auf- und Umbauten**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen (Zu-, Auf- und Umbauten etc.) ein, dass die dem Bescheid zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderung binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder bekannt werden, der Marktgemeinde St.Lambrecht schriftlich anzuzeigen.

## **§ 11**

### **Verfahren, Zuständigkeit**

Zur Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Wassergebührenordnung enthaltenen Beiträge und Abgaben finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung 1961 – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich, soweit die Wassergebührenordnung nichts anderes bestimmt, nach den einschlägigen Normen und gemeinderechtlichen Vorschriften.

## **§ 12**

### **Wertsicherung der Gebührensätze**

Die Gebührensätze von Wasserzähler, Bereitstellungsgebühr und Verbrauchsgebühr sind wertgesichert und werden mit Wirkung jeden Jahres angepasst. Die Erhöhung oder Verringerung erfolgt in dem Ausmaß, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

## **§ 13**

### **Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- 2) Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung treten die übergeleiteten Wassergebührenordnungen des Gemeinderates der ehemaligen Marktgemeinde St.Lambrecht vom 18. Dezember 2008 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2013 und der Gemeinde St.Blasen vom 20.09.1983 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.12.2013 außer Kraft.

Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2018 (Änderung 20.12.2018)

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

*Mag. Fritz Sperl, eh.*